

# **Einkommensberücksichtigung bei einmaligen Bedarfen**

**nach § 24 Absatz 3 SGB II  
bzw. § 31 SGB Absatz 2 XII**

## ***Richtlinien***



*(Stand: 07.092016, Version 2.0)*

Diese Richtlinien treten ab dem 01.10.2016 in Kraft.

In Vertretung

N e u h a u s

Sozialdezernent

Verteiler: FD 2.51  
Jobcenter

## **I. Einleitung**

Die in § 24 Absatz 3 Satz 1 SGB II bzw. § 31 Absatz 1 SGB XII genannten einmaligen Bedarfe werden auch erbracht,

- wenn Leistungsberechtigte keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung benötigen, den Bedarf nach Satz 1 jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken können (§ 24 Absatz 3 Satz 3 SGB II)

bzw.

- wenn die Person, die Sozialhilfe beansprucht (nachfragende Person), diese Bedarfe nicht aus eigenen Kräften und Mitteln vollständig decken kann (§ 31 Absatz 2 Satz 1 SGB XII).

Zur Einkommensberücksichtigung führen beide Sozialgesetzbücher inhaltsgleich aus, dass das Einkommen berücksichtigt werden kann, das innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erworben wird, in dem über die Leistung entschieden wird (§ 24 Absatz 3 Satz 4 SGB II bzw. § 31 Absatz 2 Satz 2 SGB XII). Es ist also Ermessen auszuüben, ob und ggf. in welchem Umfang das Einkommen der Folgemonate berücksichtigt wird.

## **II. Einsatz des Einkommens im aktuellen Monat**

Der Antragsteller muss sein übersteigendes Einkommen in dem Monat, in dem über die Leistung entschieden wird, zur Deckung des einmaligen Bedarfs einsetzen. An dieser Stelle ist kein Ermessen auszuüben.

## **III. Ausübung des Ermessens**

Zur Vereinheitlichung der Entscheidungen über die Einkommensberücksichtigung der folgenden Monate erlässt die Stadt Remscheid diese ermessenslenkende Richtlinie.

### **III.1. grundsätzliche Überlegungen**

Bei der Ausübung des Ermessens sind die Höhe des übersteigenden Einkommens, Höhe und Dringlichkeit des Bedarfs, deren Verhältnis zueinander und die Besonderheiten der

Lebenssituation des Antragstellers zu berücksichtigen. Grundsätzlich ist dem Leistungsberechtigten im Rahmen seiner Verpflichtung zur Selbsthilfe zuzumuten, dass er - ebenso wie weite Teile der Bevölkerung, die langlebige Wirtschaftsgüter ebenfalls über Ansparungen oder Ratenkäufe finanzieren - das Einkommen der folgenden sechs Monate einbringt.

### III.2. Betrachtung der zu erwartenden Nutzungsdauer

Bei der Ermessensentscheidung ist auch auf die Nutzungsdauer des Bedarfsgegenstandes abzustellen. Aufgrund der unterschiedlichen Nutzungsdauern der in § 24 Absatz 3 Satz 1 SGB II bzw. § 31 Absatz 1 SGB XII genannten Bedarfe soll im Regelfall das übersteigende Einkommen folgender Zeiträume berücksichtigt werden:

- Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten (Nr. 1): übersteigendes Einkommen im Entscheidungsmonat sowie der folgenden sechs Monate
- Erstaussstattungen für Bekleidung und Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt (Nr. 2): übersteigendes Einkommen im Entscheidungsmonat sowie der folgenden drei Monate
- Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten (Nr. 3, diese Weisung gilt hier nur für das SGB XII, da im SGB II die Zuständigkeit für diese Leistung bei der Bundesagentur für Arbeit liegt): übersteigendes Einkommen im Entscheidungsmonat sowie der folgenden sechs Monate

Wie bei jeder Ermessensentscheidung sind die Besonderheiten des Einzelfalles zu beachten. Die Ermessensentscheidung muss im Bescheid dargelegt werden (§ 35 Absatz 1 SGB X).

## IV. **Sonderfall bei nachgewiesener Mittellosigkeit**

Ein Regelfall liegt nicht vor, wenn der Hilfebedürftige (einschließlich Schonvermögen) mittellos ist. In diesem Fall soll das Einkommen der folgenden Monate nicht berücksichtigt werden, es bleibt also bei der Anrechnung des Einkommens des Monats, in dem über die Leistung entschieden wird.

## **V. doppelte Anrechnung von Einkommen**

Bereits berücksichtigtes übersteigendes Einkommen darf nicht doppelt angerechnet werden, z.B. bei erneuter Antragstellung von einmaligen Leistungen im Anrechnungszeitraum.